

INFORMATION
über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen
in den Sozialbetreuungsberufen

FÜR WELCHE SOZIALBETREUUNGSBERUFE werden Anerkennungsverfahren vom Amt der Vorarlberger Landesregierung durchgeführt?

- **Diplom-Sozialbetreuerin und Diplom-Sozialbetreuer**
 - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A)
 - mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (FA)
 - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA)
 - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB)
- **Fach-Sozialbetreuerin und Fach-Sozialbetreuer**
 - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A)
 - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA)
 - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB)
- **Heimhelferin und Heimhelfer (HH)**

WER kann den Antrag stellen?

Alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes unter der Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz in Vorarlberg beabsichtigen.

WO ist der Antrag abzugeben?

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Zimmer Nr. 482, 4. OG (Anbau), Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, T +43 5574 511 24205,
land@vorarlberg.at

Die MitarbeiterInnen des WELCOME CENTER Pflege & Soziales der connexia begleiten und unterstützen durch den Prozess der Berufsankennung und koordinieren die erforderlichen Schritte:

Welcome Center Pflege & Soziales, Quellenstraße 16, 6900 Bregenz, T +43 5574 48787 21,
welcome@connexia.at, www.vcare.at

WELCHE NACHWEISE aus dem Pflegebereich sind erforderlich?

Personen, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit erlangen wollen, benötigen eine Qualifikation zur Pflegeassistenz (früher: Pflegehilfe) nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin“ mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung berechtigt sein wollen, oder die Berufsbezeichnung Heimhelfer/Heimhelferin führen möchten, müssen das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)“ nachweisen.

WO wird das Verfahren abgewickelt?

a) Für Personen ohne Berufsberechtigung in der Pflegeassistenz:

Wird im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Anerkennung eines Sozialbetreuungsberufes gleichzeitig auch die Anerkennung zur Pflegeassistenz beantragt, werden beide Verfahren koordiniert beim Amt der Vorarlberger Landesregierung durchgeführt. Die Entscheidung erfolgt in diesem Fall mit zwei verschie-

denen Bescheiden, nämlich des Landeshauptmannes nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. der Landesregierung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz. Somit sind auch zwei Anträge erforderlich. Kreuzen Sie in diesem Fall bitte auch das entsprechende Feld unter „Ergänzende Angaben“ im Antragsformular an (= zweiter Antrag).

b) Personen, die keine Berufsberechtigung in der Pflegeassistenz benötigen:

Die Entscheidung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN zum Antrag:

1. vollständig ausgefüllter **Antrag**
2. *Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Personalausweis)*
3. **Lebenslauf**
4. **Meldezettel/Meldebestätigung** als Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder Nachweis eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich, andere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit
5. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen gleichwertig ist; insbesondere ein detaillierter **Lehrplan**, aus dem die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzel- und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen sind, **Ausbildungs- und Praktikumsnachweise** (Bezeichnung der Einrichtung und Abteilung mit Stundenangabe)
6. Beschreibung der durch die absolvierte Ausbildung **erworbenen Kompetenzen** (z.B. durch Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, Gesetzestexte, etc.)
7. **Ausbildungsnachweis** (z.B. Diplom, europäischer Berufsausweis)
8. **allfällige Nachweise über erworbene Berufserfahrung (Arbeitsbestätigungen)**
9. bei **Namensänderung**: entsprechender Nachweis (z.B. Heiratsurkunde)
10. *falls bereits vorhanden*, die **Bescheinigung** über die **Berufszulassung/Nostrifikation/Anerkennung** in der **Pflegehilfe/Pflegeassistenz**
11. **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats, **dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde (betrifft** Fach- bzw. Diplom-Sozialbereuer/innen einschließlich Pflegeassistenz, die ihre Ausbildung in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolviert haben).

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift – und sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind – **samt Übersetzung** durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer, vorzulegen. Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir Sie uns davon in Kenntnis zu setzen.

INFORMATIONEN zur Übersetzung von ausländischen Urkunden:

Es wird empfohlen die Übersetzung der benötigten Unterlagen durch einen offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum durchzuführen.

In einem Drittland durchgeführte Übersetzungen müssen ebenfalls von einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Nicht beglaubigte Fotokopien bzw. nicht übersetzte Dokumente können als Nachweis nicht anerkannt werden. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass der Übersetzer im jeweiligen Staat offiziell registriert bzw. gerichtlich beeidigt ist.

INFORMATION zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden:

Ausländische Urkunden (Diplom, Zeugnisse, Lehrplan) sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen. Auskünfte, ob Sie ihre Ausbildungsunterlagen beglaubigen lassen müssen, erteilt die nächste österreichische Vertretungsbehörde.

WELCHE KOSTEN sind zu entrichten?

Es sind ca. € 200,00 bis € 300,00 an Verwaltungsgebühren zu entrichten, welche erst mit dem Anerkennungsbescheid fällig bzw. vorgeschrieben werden.

INFORMATIONEN zur finanziellen Unterstützung:

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt Sie in jedem Bundesland.

Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung refundiert werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden (teilt Entscheidung über den Vergleich mit einer österreichischen Ausbildung mit und schreibt möglicherweise Prüfungen vor, die zur Anerkennung notwendig sind)
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendige Dokumente und Zeugnisse)

Sowie bei der Bewertung:

- Übersetzungskosten (für die Bewertung notwendige Dokumente und Zeugnisse)
- Kosten für die Ausstellung von Bewertungsgutachten

Informieren Sie sich vorher über Ihre Möglichkeiten, Fristen und notwendige Unterlagen entweder unter www.berufsanerkennung.at oder **Integrationszentrum Vorarlberg**, Bahnhofstraße 10, 6900 Bregenz, T +43 5574 43487, vorarlberg@integrationsfonds.at

WIE LANGE dauert das Verfahren?

Vom Zeitpunkt des Vorliegens der **vollständigen Unterlagen** bis zur Ausstellung des Bescheides dauert es höchstens vier Monate. Um unnötigen Zeitaufwand und Kosten zu vermeiden, ist ein Antrag auf Anerkennung erst dann zu stellen, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung stehen.

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 26/2007, i.d.g.F.
- Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung. LGBl. Nr. 46/2007, i.d.g.F.
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz), BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F.
- Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, i.d.g.F.
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016, i.d.g.F.
- Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014, i.d.g.F.
- Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.